

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

1. Besprechungsfall

A und B haben sich mit C zusammengetan, um sich über einen längeren Zeitraum hinweg durch Straftaten zu finanzieren: Ihrer gemeinsamen Absprache gemäß wollen sich A und B im Rheinland Zugang zu Häusern verschaffen, vor denen wertvolle Pkw geparkt sind, solange die Bewohner abwesend sind. Im Haus wollen sie die Autoschlüssel suchen, den Pkw öffnen, anschließend über die Autobahn zu einem Treffpunkt in Ostdeutschland fahren und ihn dort an C übergeben. C soll die Wagen nach Osteuropa überführen und dort im eigenen Namen an Autoschieberbanden verkaufen. Der Gewinn soll zu gleichen Teilen zwischen A, B und C aufgeteilt werden.

So schicken sich A und B eines Abends an, in das Haus der F einzudringen, vor dem ein wertvoller Jaguar parkt. Der Wagen gehört dem mit F befreundeten H. A und B haben ein Stemmeisen dabei, mit dessen Hilfe sie die Balkontüre des Hauses aufhebeln wollen. Als sie sich dem Haus nähern, bemerken sie, dass das Küchenfenster gekippt ist. A gelingt es, durch die Lücke hineinzufassen und das Fenster zu öffnen. Er steigt ins Innere und öffnet B die Haustüre. Sie machen sich sogleich auf die Suche nach den Wagenschlüsseln, finden diese jedoch nicht. Als sie gerade wieder enttäuscht das Haus verlassen wollen, hören sie Schritte: F kommt nach Hause. Um mit A unentdeckt zu entkommen, schlägt B – ohne dass dies mit A abgesprochen ist – F ohne Tötungsabsicht mit dem Stemmeisen auf den Kopf. F stürzt mit einer blutenden Wunde zu Boden.

Bevor A und B fliehen können, erscheint H an der Haustür und droht, die Polizei zu rufen. Nun sehen A und B doch noch eine Chance, in den Besitz des Sportwagens zu gelangen. Während B drohend das Stemmeisen hebt, verlangt A von H die Preisgabe des Verstecks der Wagenschlüssel. Aus Angst vor Misshandlungen holt H den Schlüssel aus seiner Hosentasche und gibt ihn B. A und B brausen mit dem Wagen davon. An dem vereinbarten Treffpunkt berichten A und B dem C von den Einzelheiten des Vorfalls. C macht ihnen heftige Vorwürfe, denn Gewaltanwendung sei nicht vereinbart gewesen. Dennoch übernimmt er den Wagen und verkauft ihn wie verabredet.

Strafbarkeit von A, B und C?

§§ 260, 261 StGB sind nicht zu erörtern. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

A. Strafbarkeit von A und B

I. Raub, §§ 249, 25 II StGB

1. obj. Tatbestand

a. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

b. Qualifizierte Nötigung als Mittel zur Wegnahme

aa. Gewahrsamsbruch

Wegfahren mit Auto

bb. unter Einsatz von Gewalt gegen eine Person (-)

Gewalt gegen F diene der Flucht, nicht der Wegnahme

cc. oder unter Drohung für gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben

H hat den Schlüssel selbst übergeben – willentliche

Gewahrsamsübertragung des Berechtigten schließt Wegnahme aus

2. Ergebnis: Wegnahme (-) Raub § 249 StGB (-)

II. Versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl, §§ 244 I, II, 244 a I, 23, 25 II StGB

1. Vorprüfung

Nichtvollendung

Strafbarkeit des Versuchs

2. Tatentschluss

a. § 242 StGB

Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

Zueignungsabsicht

b. § 244 I Nr. 1 a StGB

aa. Waffe (-)

bb. gefährliches Werkzeug

Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Verwendung geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.

Problem: nahezu jeder Gegenstand, den der Täter mit sich führt, kann darunter gefasst werden

(1) *Objektivierte Auffassungen*

e.A. Gefährlichkeit (+), wenn Gegenstände erfahrungsgemäß
verletzungsg geeignet sind

a.A. Gefährlichkeit (+), wenn Gegenstände im Gesamtkontext als
Gewaltmittel eingesetzt werden sollten

w.A. Gefährlichkeit (+), wenn Gegenstände zur Herbeiführung von
Verletzungen nicht zweckentfremdet werden müssen

(2) *Subjektiviert Auffassung*

Ein Werkzeug ist gefährlich, wenn der Täter den Willen zum Einsatz
des mitgeführten Werkzeugs hat.

(3) *Entscheidung: subj. Auffassung (+)*

Verwendungsabsicht von A und B (-)

A und B hatten nicht mit Konfrontationen gerechnet; Einsatz war
spontaner Entschluss.

Tatentschluss (-)

cc. Zwischenergebnis : § 244 I Nr. 1 a StGB (-)

c. § 244 I Nr. 1 b StGB

Tatentschluss (-)

d. § 244 I Nr. 2 StGB

aa. Bande

BGH: mindestens 3 Personen, die sich mit dem ernsthaften Willen,
Straftaten zu begehen, zusammengeschlossen haben

(1) *Mittäterschaft des C § 25 II StGB*

Gemeinsamer Tatplan / Tatbeitrag des C (-)

C's Beitrag beschränkt sich auf Abtransport der Autos.

(2) *Beihilfe § 27 StGB*

- nachträgliche *physische* Unterstützung durch Verwertung der
Beute (-)

Beuteverwertung keine Beihilfenhandlung

- *psychische* Beihilfe (+)

Cs Zusage zum Abtransport der Beute ist notwendiger Teil des
Gesamtvorhabens

(3) Bandenmitgliedschaft des C als Gehilfe

Bandenmitglied kann auch sein, wer nach der Bandenabrede von Anfang an lediglich als Gehilfe tätig wird (umstr.)

bb. Bandentat

Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds (+)

e. § 244 I Nr. 3 StGB

aa. Tatentschluss Einbruch (+)

bb. Tatentschluss Einsteigen (+)

3. unmittelbares Ansetzen

a. § 244 I Nr. 2 (+)

Einsteigen ins Haus

b. § 244 I Nr. 3

unmittelbares Ansetzen bezügl. Einbruch (-)

Fenster war offen

unmittelbares Ansetzen bezügl. Einsteigen (+)

4. Rechtswidrigkeit/ Schuld (+)

5. Zwischenergebnis:

Strafbarkeit von A und B bezüglich §§ 244 I Nrn. 2, 3, 25 II StGB (+)

III. Schwerer Bandendiebstahl gem. §§ 244 a I, 23, 25 II StGB (+)

1. Wohnungseinsteigediebstahl § 244 I Nr. 3 StGB (+)

2. bandenmäßige Begehung (+)

3. Ergebnis:

Spezialtatbestand des § 244 a I StGB verdrängt § 244 I Nrn. 2, 3 StGB

A und B haben sich wegen versuchten schweren Bandendiebstahls nach §§ 244 a I, 23 StGB strafbar gemacht.

IV. räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 25 II SGB

1. Tatbestand

a. obj. Tatbestand

aa. Nötigungsmittel (+)

Drohung mit gegenwärtiger Leibesgefahr i.S.d. § 255 StGB

bb. Nötigungserfolg (+)

H hat A und B Zugang zu seinem Jaguar verschafft.

cc. Vermögensnachteil (+)

H hat einen Besitzverlust erlitten.

b. subj. Tatbestand/ Rechtswidrigkeit/ Schuld (+)

2. Qualifikation nach § 250 StGB

a. objektiver Tatbestand

aa. § 250 II Nr. 1 StGB

gefährliches Werkzeug (+)

Verwendung als Drohmittel (+)

bb. § 250 I Nr. 1 a StGB

tritt hinter § 250 II Nr. 1 StGB zurück

cc. § 250 I Nr. 2 StGB

bandenmäßige Begehung des Diebstahls (+)

b. subjektiver Tatbestand/ Rechtswidrigkeit/ Schuld (+)

V. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223, 224 I Nrn. 2, 3, 4, 5 StGB

1. Körperverletzung i.S.d. § 223 StGB (+)

2. § 224 I Nr. 2, 3, 4, 5 StGB

a. gefährliches Werkzeug § 224 I Nr. 2

Die konkrete Art der Benutzung des Gegenstandes eignet sich zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen (+)

b. hinterlistiger Überfall § 224 I Nr. 3 (-)

c. gemeinschaftliche Körperverletzung § 224 I Nr. 4

hinsichtlich der Körperverletzung bestand keine Absprache zwischen A und B

A ist weder Mittäter, noch Gehilfe – gemeinschaftliche Körperverletzung (-)

d. lebensgefährliche Behandlung § 224 I Nr. 5 (+)

3. subjektiver Tatbestand

Vorsatz des B bezügl. §§ 224 I Nrn. 2 und 5 (+)

Vorsatz des A (-)

4. Rechtswidrigkeit/ Schuld (+)

VI. Hausfriedensbruch § 123 StGB (+)

VII. Ergebnis für A und B

A strafbar gemäß: §§ 244 a I, 23; 123; 253; 255; 250 I Nr. 2, II Nr. 1; 52 StGB

B strafbar gemäß: §§ 244 a I, 23; 123; 253; 255; 250 I Nr. 2, II Nr. 1; 224 I Nrn. 2 und 5; 52 StGB

B. Strafbarkeit des C

I. Beihilfe zum versuchten schweren Bandendiebstahl §§ 244 a I, 22, 27 StGB

(+)

s.o.

II. Beihilfe zum Hausfriedensbruch §§ 123, 27 StGB (+)

notwendig in der Haupttat des Einsteigediebstahls enthalten

III. Beihilfe zur schweren räuberischen Erpressung

§§ 253, 255, 250 I Nr. 2, II Nr. 1, 27 StGB (-)

Auseinandersetzungen mit Eigentümern der Autos nicht von Bandenabrede erfasst

IV. Hehlerei § 259 StGB

1. Tatbestand

a. obj. Tatbestand

aa. Tatobjekt: Auto

bb. Vollendete Vortat eines anderen: versuchter Bandendiebstahl § 244 a I
StGB

cc. Absetzen (+)

b. subj. Tatbestand/ Rechtswidrigkeit/ Schuld (+)

V. Begünstigung § 257 StGB (-)

C kam es nicht auf die Sicherung der Tatvorteile für A und B an, sondern es kam ihm selbst auf den Verkaufserlös der Beute an.

Subj. Tatbestand (-)

VI. Betrug an den Käufern des Wagens § 263 StGB (-)

bei Autoschieberbanden fehlt es regelmäßig an der Gutgläubigkeit der Käufer (-)

VII. Ergebnis für C

§§ 244 a, 22; 123, 27; 52; 259; 53 StGB

Anmerkung: Ausführliche Lösung des Falles in JuS 2005, 620 ff.